



Klinkenberg & Kloubert

S t e u e r B e r a t e r



Dezemberhilfe sowie Neuigkeiten zur Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige [Corona - Informationen]

Klinkenberg & Kloubert PartGmbH
SteuerBerater

Kapuziner Karree
Alter Posthof 1
52062 Aachen

Tel.: +49 (241) 16047-0, Fax: +49 (241) 16047-29

info@ac-steuerberater.de

<http://www.ac-steuerberater.de/>



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Erweiterung des aktuellen Look downs bis zum 20. Dezember 2020 hat die Bundesregierung die seit dieser Woche beantragbare Novemberhilfe um die sog. **Dezemberhilfe** erweitert. Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen.

Da in vielen Wirtschaftszweigen die Geschäftstätigkeit weiterhin nur eingeschränkt möglich sein wird, wurde beschlossen die bisherige Überbrückungshilfe bis Ende Juni 2021 zu verlängern und noch einmal deutlich auszuweiten. **Die Überbrückungshilfe III** stellt somit die Nachfolgerin der Überbrückungshilfe I und II dar, über die wir Sie bereits unterrichtet hatten. Wie ebenfalls bereits berichtet, soll im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine sogenannte **Neustarthilfe speziell für Soloselbstständige** enthalten sein.

Die Dezemberhilfe im Überblick:

- **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
- Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können.
- Die **Antragstellung wird aktuell vorbereitet**. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Die Überbrückungshilfe III im Überblick:

- **„November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe:** Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.
- Erhöhung des **Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro**.
- Die **Situation von Soloselbstständigen** wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige **Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen** – die „**Neustarthilfe**“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.
- **Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unterneh-





men geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

- **Abschreibungen** von Wirtschaftsgütern werden **bis zu 50 Prozent** als förderfähige Kosten anerkannt.
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht werden und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abgedeckt werden. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- **Soloselbstständige** sind künftig auch in diesem Verfahren bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten **direkt antragsberechtigt** (also auch ohne Einschaltung z.B. von Steuerberater*innen).

Als Anlage erhalten Sie zudem ein Schaubild des Bundesfinanzministeriums, aus dem die unterschiedlichen Programme ersichtlich sind.

Wir halten Sie weiterhin informiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Kanzleiteam

Klinkenberg & Kloubert

Haftungsausschluss:

Dieser Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der aktuellen Informationen. Eine Haftung für veröffentlichte und dargestellte Inhalte kann daher nicht übernommen werden